

Beschlussvorlage öffentlich	2021/VG/0078
---------------------------------------	---------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg)		16

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

Begründung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten: „(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

2021			
Lfd. Nr.*	Angebot von / vom	über €	Zweck
1	Förderverein Grundschule Guldental	Wert ca 2.000,00	Fußballtor „unzerstörbar“
2	Institut baucontrol	200,00	Ferienfreizeit

3	Wingenter, Bernhard	100,00	Ferienfreizeit
4	Brosius, Friedhelm	250,00	Ferienfreizeit
5	Krause, Norbert	200,00	Ferienfreizeit
6	Arbeiterwohlfahrt	500,00	Ferienfreizeit
7	Dörhöfer & Partner	100,00	Ferienfreizeit
8	Sparkasse Rhein-Nahe	500,00	Ferienfreizeit
9	Prinz Energietechnik GmbH	400,00	Ferienfreizeit
10	Volksbank Nahetal e.G	500,00	Ferienfreizeit
11	PRINZ Kinematics GmbH	400,00	Ferienfreizeit
12	EDG	100,00	Ferienfreizeit
13	Löwen Play GmbH	1.000,00	Ferienfreizeit
14	Rosen-Apotheke	200,00	Ferienfreizeit
15	MC Donalds	314,37	Ferienfreizeit
16	Flora Apotheke	528,24	Ferienfreizeit

*Die laufende Nummerierung ergibt sich aus den im Laufe des Jahres vorgelegten und angenommenen Spenden

Beschlussempfehlung des Verbandsgemeinderats:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.

Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Dietrich, Daniel		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage:18

Folgeseite

Gremium: Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-
Stromberg

Sitzung am: 07.07.2021

TOP: 16

Betreff: Betreff:
 Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen

Abstimmungsergebnis:

I II III IV V

Anlage:

Seite